

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Prof. Dr. Fritz Tack, Fraktion DIE LINKE

Tierschutz in der Pferdehaltung

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie ist die Kontrolle der Einhaltung von tierschutzrechtlichen Regelungen in den pferdehaltenden Betrieben bzw. Reiterhöfen organisiert?
 - a) Welche Institutionen (Behörden, Vereine, Verbände u. a.) führen Kontrollen durch?
 - b) Wie häufig werden unangemeldete Kontrollen durchgeführt?

Die Fragen 1 und a) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Einhaltung von tierschutzrechtlichen Regelungen in pferdehaltenden Betrieben wird durch die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte gemäß § 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechtes (Tierschutzzuständigkeitsgesetz - TierSchZG - M-V) vom 28. September 2000 kontrolliert. Die Behörden stützen sich dabei auf das Tierschutzgesetz. Spezielle Regelungen für Pferdehaltungen existieren nicht. In Ausführung des Tierschutzgesetzes (TierSchG) werden daher die Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltung unter Tierschutzgesichtspunkten des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sowie das Positionspapier von der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ zugrunde gelegt. Die amtliche Überwachung wird durch § 16 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG gesichert. Nicht amtliche Kontrollen vollziehen zudem die Zuchtverbände.

Zu b)

Die Kontrolltätigkeit in pferdehaltenden Betrieben wird statistisch nicht erfasst, da keine Berichtspflicht gegenüber der Bundesregierung vorliegt. Deshalb liegen keine Informationen über den Kontrollumfang vor. Allerdings ist die Kontrolltätigkeit in pferdehaltenden Betrieben fallbezogen Gegenstand der regelmäßigen Dienstberatungen der Amtstierärzte für Tierschutz.

2. Welche Kriterien werden kontrolliert?

Die Kontrollkriterien richten sich nach dem Tierschutzgesetz und den Leitlinien des BMEL (siehe Antwort zu Frage 1). Gemäß § 2 TierSchG werden die personelle Eignung und damit die Sachkunde des Halters kontrolliert sowie das Tierwohl. Gemäß § 2 TierSchG muss das Tier entsprechend seiner Art und nach seinen Bedürfnissen gehalten und versorgt werden. Danach kontrolliert die zuständige Behörde die Tränk- und Futtereinrichtungen, das Futter und Wasser auf Qualität und Quantität, das Futter- und Wasseraufnahmeverhalten, die Beschaffenheit sowie die Größe der Box, die Auslaufmöglichkeiten, die Weiden und deren Wasserversorgungsmöglichkeiten, das Bewegungs- und Fressverhalten, das Ruheverhalten sowie das Wohlbefinden und die Gesundheit der Pferde. Außerdem wird die Einhaltung des in Mecklenburg-Vorpommern per Erlass geregelten Verbots der dauerhaften Anbindehaltung von Pferden kontrolliert.

3. Wurden bei Kontrollen von 2010 bis 2015 Verstöße festgestellt?

- a) Welcher Art waren die Verstöße, welche Schwere und welchen Umfang hatten diese?
- b) Welche Sanktionen wurden verhängt?

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor [siehe Antwort zu Frage 1 b)].